

## **Gebührenverzeichnis für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVOBl. 2007 S. 476) i.V.m. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBL. Schl.-H., S. 587), jeweils in der aktuellen Fassung, werden für den Bereich des Kreises Steinburg die Gebühren und die Auslagen für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen nach den Verordnungen (EG) festgelegt:

### **§ 1 Fleischbeschauggebühren Geflügel**

- (1) Bestandsuntersuchung lebenden Geflügels im Ursprungsbetrieb (Schlachttieruntersuchung)  
Tarifstelle 1.2.1.7.1

die ersten 1000 Tiere	13,00 €
zusätzlich für jedes weitere	
- Masthähnchen und -hühnchen, anderes Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier	0,002 €
- anderes Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht	
• von 2 kg bis 5 kg je Tier	0,004 €
• von 5 kg oder mehr je Tier	0,008 €

- (2) Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb einschließlich Hygienekontrolle  
Tarifstelle 1.2.1.6

Untersuchung des Geflügelfleisches in Schlachtbetrieben mit Bandschlachtung sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung einschließlich Hygienekontrolle  
Tarifstelle 1.2.1.6.3

Tierart: Puten	
für das erste Tier	6,07 €
für jedes weitere Tier	0,37 €

## § 2 *Fleischbeschaugebühren in Schlachtbetrieben mit einer Schlachtkapazität von bis zu 20 GVE<sup>1</sup> je Woche*

- (1) Schlachttier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Hygienekontrollen  
Tarifstelle 1.2.1.1 bis 1.2.1.4

### Bei täglichen Schlachtungen je Schlachtstätte

Anzahl Tiere je Tierart  Tierart	bis 35 Staffel 1	ab 36 Staffel 2
a) Einhufer Tarifst. 1.2.1.1	28,92 €	23,20 €
b) Rinder/Kälber Tarifst. 1.2.1.2.1 und 1.2.1.2.2 <b>ohne BSE-Test</b>	22,02 €	17,86 €
<b>mit amtlichem BSE-Test</b>	33,07 €	28,91 €
<b>mit freiwilligem BSE-Test</b>	40,09 €	35,93 €
c) Hausschweine Tarifst. 1.2.1.3.1 und 1.2.1.3.2	9,07 €	8,20 €
d) Schafe/Ziegen Tarifst. 1.2.1.4.1 und 1.2.1.4.2	7,79 €	6,19 €

- (2) Je Schlachttag erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 für das erste an diesem Tag geschlachtete Tier um 10,20 €.
- (3) Wird bei einem Schlachttier lediglich die amtliche Schlachttieruntersuchung durchgeführt, reduziert sich die Gebühr nach Absatz 1 um 50 %. Bei Rindern ist hier die entsprechende Gebühr „Rinder/Kälber ohne BSE-Test“ zu Grunde zu legen.

## § 3 *Fleischbeschaugebühren in Schlachtbetrieben mit einer Schlachtkapazität von mehr als 20 GVE je Woche*

- (1) Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen  
Tarifstelle 1.2.1.2.1 bis 1.2.1.4.2

in EG-Schlachtbetrieben mit einer Schlachtkapazität von mehr als 500 GVE je Woche:

<sup>1</sup> GVE = Großvieheinheit entsprechend Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1, Anlage 3 Teil II Nr. 3.7) der Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. I 1997, 411)

Fallgruppe	Rinder/Kälber			Haus- schweine	Schafe Ziegen
	mit amtli- chem BSE- Test (> 72 Monate)	mit freiwil- ligem BSE- Test (< 72 Monate)	ohne BSE- Test		
werktags 06:00 - 21:00 Uhr	11,46 €	18,66 €	6,59 €	1,93 €	3,11 €
werktags 21:00 - 06:00 Uhr	11,91 €	17,64 €	5,57 €	2,04 €	3,62 €

- (2) Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen  
Tarifstelle 1.2.1.2.1 bis 1.2.1.4.2

in EG-Schlachtbetrieben mit einer Schlachtkapazität von bis zu 500 GVE je Wo-  
che:

Fallgruppe	Rinder/Kälber			Haus- schweine	Schafe Ziegen
	mit amtli- chem BSE- Test (> 72 Monate)	mit freiwil- ligem BSE- Test (< 72 Monate)	ohne BSE- Test		
werktags 06:00 - 21:00 Uhr	12,91 €	19,93 €	7,86 €	1,99 €	3,11 €
werktags 21:00 - 06:00 Uhr	13,18 €	20,20 €	8,13 €	2,14 €	3,38 €

- (3) Bei Entnahme der BSE-Proben durch Personal des Schlachtbetriebes unter  
amtlicher Aufsicht einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes er-  
höht sich die entsprechende Gebühr um 11,37 €, unter Aufsicht einer Fachas-  
sistentin oder eines Fachassistenten um 4,51 € jeweils je angefangene ¼-  
Stunde.
- (4) Wird bei einem Schlachtier lediglich die amtliche Schlachtieruntersuchung  
durchgeführt, reduziert sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 um 50 %.  
Bei Rindern ist hier die entsprechende Gebühr „Rinder/Kälber ohne BSE-Test“  
zu Grunde zu legen.

#### § 4 **Fleischbeschaugebühren Hausschlachtungen**

Tarifstelle 1.2.3

- (1) Bei Hausschlachtungen werden Gebühren nach § 2 Abs. 1, Staffel 1 erhoben.  
Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn die Schlachtieruntersuchung nicht  
durchgeführt wird. Ist die Zahl der geschlachteten Tiere kleiner oder gleich 3,  
erhöht sich die Gebühr je Tier um 2,10 €.
- (2) Je Schlachttag erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 für das erste an diesem Tag  
geschlachtete Tier um 10,20 €.

## **§ 5 Untersuchung von untersuchungspflichtigem Fleisch aus anderen Kreisen und kreisfreien Städten auf Trichinen**

Tarifstelle 1.2.4 oder vertraglicher Vereinbarung  
Untersuchung von Haus- und Wildschweinen auf Trichinen im Labor in Kellinghusen,  
montags bis freitags  
samstags  
je Tier.

Nicht enthalten sind Kosten für die Abholung von Proben.

## **§ 6 Untersuchung von Wild**

- (1) Tarifstelle 1.2.4  
Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen bei Probennahme durch amtliches Personal

Anzahl	Gebühr je Probe
1.	5,91 €
2.-5.	2,91 €
6.-15.	1,56 €
16.-50.	0,95 €
51. und jedes weitere	0,72 €

- (2) Tarifstelle 1.2.4  
Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen bei Probennahme durch amtlich Beauftragte

Anzahl	Gebühr je Probe
1.	5,05 €
2.-5.	2,05 €
6.-15.	0,92 €
16.-50.	0,52 €
51. und jedes weitere	0,51 €

- (3) Tarifstelle 1.2.4  
Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen durch amtlich Beauftragte und Ablieferung der Probe an der Untersuchungsstelle oder bei dem Durchführenden der Untersuchung

Anzahl	Gebühr je Probe
1.	4,70 €
2.-5.	1,70 €

Anzahl	Gebühr je Probe
6.-15.	0,57 €
16.-50.	0,17 €
51. und jedes weitere	0,51 €

- (4) Tarifstelle 1.2.1.7.2  
Gesundheitsüberwachung von Wildgattern

Anzahl	Gebühr je Probe
1.-3.	3,30 €
4. und jedes weitere	1,65 €

- (5) Untersuchung von Wild in zugelassenen Betrieben  
Haar- und Federwild (Tarifstellen 1.2.1.5.1, 1.2.1.5.2, 1.2.1.5.4.2):

Art	Gebühr je Probe
Haarwild Großwild <sup>2</sup>	1,34 €
Haarwild Kleinwild <sup>3</sup>	0,59 €
Federwild	0,59 €

Schwarzwild (Tarifstelle 1.2.1.5.4.1):

Dienstleistung	Gebühr je Probe			
	1.-5. Tier	6.-15. Tier	16.-50. Tier	ab 51. Tier
Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung, ohne Trichinenmarke und -bescheinigung	3,46 €	2,33 €	1,93 €	1,92 €
Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung	6,46 €	5,33 €	4,93 €	4,92 €
Nur Fleischuntersuchung	1,76 €			
Nur Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung	3,00 €			

<sup>2</sup> Rotwild, Damwild, Rehwild, Muffelwild, Sikawild u.ä.

<sup>3</sup> Hase, Wildkaninchen u.ä.

- (6) Untersuchung erlegten Wilds der Absätze 4 bis 5 mit auffälligen Merkmalen (amtlich beschaupflichtig) je Tier

a) Wildschwein	8,25 €
b) Wildwiederkäuer (Haarwild)	8,23 €
c) Kleinwild	1,55 €

- (7) Tarifstelle 1.2.1.7.2  
Untersuchung getöteten Gatterwilds/Farmwilds je Tier

Bei täglichen Schlachtungen pro Schlachtstätte/Erlegungen			
bis 35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	120 und mehr
8,23 €	6,47 €	5,18 €	4,03 €

- (8) Je Beschaueinsatz (Untersuchung oder Probennahme) erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1, 2 und 4 bis 7 für das erste an diesem Einsatztag untersuchte oder für die erste an diesem Einsatztag entnommene Probe um 6,59 €.

**§ 7 Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches in Zerlegebetrieben einschließlich Wildfleischzerlegungsbetriebe**

Tarifstelle 1.1.2

je Tonne 4,09 €

**§ 8 Kontrollen von Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zwecke der Zulassung**

- Tarifstelle 1.1.1

25,00 bis 5.000,00 €

**§ 9 Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Ausfuhr in Drittländer oder auf besonderes Verlangen entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand**

- Tarifstelle 1.7.2

14,50 €

## **§ 10 Sonstige Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrollen hinausgehen**

- Tarifstelle 1.6.5

je angefangene ¼ Stunde 19,25 €

## **§ 11 Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwachfinner Rinder vor Durchführung des Gefrierprozesses oder des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung**

- Tarifstelle 1.2.7.1 und 1.2.7.2

je angefangene ¼ Stunde

10,73 €

## **§ 12 Gebühren für Wartezeiten**

- Tarifstelle 1.2.8

Die Gebühr für die Wartezeit beträgt je angefangene ¼ Stunde

a) für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt	=	10,73 €
b) für eine/n Fachassistenten/-in	=	5,33 €
c) für eine Hilfskraft	=	4,48 €

Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
- b) es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und im Verlauf des Schlachtages im selben Betrieb mehr als ¼ Stunde betragen.

## **§ 13 Gebühren bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe nach den §§ 2 und 3 dieses Verzeichnisses zu entrichten, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
- (2) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann zu entrichten, wenn die/der Untersucher/in sich infolge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung deshalb unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor der Ankunft der/des Untersucherin/Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

### **§ 14 Erstattung barer Auslagen**

Für den Transport von Verdachtsproben sind je Probe 4,35 € zu erheben.

### **§ 15 Einziehen, Fälligkeit, Rechtsbehelf**

- (1) Die Gebühren sind von den Untersuchern/Untersucherinnen einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird. Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Gebührennachweis) ausgestellt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs gegen gebührenpflichtige Handlungen oder die Gebührenfestsetzung hebt die sofortige Fälligkeit der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung nicht auf.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt rückwirkend ab dem 25. November 2011.

25524 Itzehoe, den 21.12.2011

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
gez. Dr. Jens Kullik